

Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Wichtigste Neuerungen per 1.5.2026

Die Stiftung für Ostschweizer Kunstschaffen hat ihre Vergabekriterien per 1. Mai 2026 angepasst. Die wichtigsten Neuerungen in der Vergabepaxis bestehen im Wohnsitzkriterium (ein anderweitiger Bezug zur Ostschweiz reicht nicht mehr aus) und darin, dass Ausstellungen unabhängig vom Durchführungsort (auch ausserhalb der Ostschweiz) unterstützt werden.

Wer wird durch die Stiftung unterstützt?

- Wohnsitz in der Ostschweiz
Die Stiftung unterstützt bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnort in den Kantonen St.Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden und Thurgau haben.
- Bildende Kunst
Unterstützt wird bildende Kunst wie beispielsweise Malerei, Zeichnung, Bildhauerei, Video, Performance, Fotografie und Installation.
Andere Kunstformen, wie beispielsweise Theater, Musik, Gesang, Tanz und Literatur sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Gesuche von Institutionen
Auf Gesuche von kulturellen Institutionen wird eingetreten, wenn sie im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt von kunstschaffenden Personen stehen, welche die umschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Wofür können Kunstschaffende ein Gesuch einreichen?

Die Stiftung unterstützt in erster Linie Ausstellungsprojekte, unabhängig von ihrem Durchführungsort, und in zweiter Linie Buchprojekte. Projekte, die zum Zeitpunkt der Stiftungsratssitzung bereits abgeschlossen sind, werden höchstens nachrangig berücksichtigt. Nur in Ausnahmefällen werden Werkankäufe getätigt. Projekte über das Werk bereits verstorbener Kunstschaffender werden nicht berücksichtigt.

In welcher Grössenordnung werden Beiträge ausgerichtet?

Der Stiftungsrat spricht jährlich Beiträge im Umfang von insgesamt ca. CHF 60'000. Die Höhe der einzelnen Beiträge kann variieren, sie bewegt sich in der Regel zwischen CHF 2'000 und 6'000.

Nach welchen Kriterien werden die Gesuche beurteilt?

Der Stiftungsrat beurteilt die Qualität des eingereichten Projekts. Die Stiftung unterstützt in erster Linie professionelle Kunstschaffende. Bei jungen Kunstschaffenden wird diese Anforderung entsprechend angepasst. In der Regel werden Projekte unterstützt, in denen die Kunstschaffenden mindestens gemäss den Richtlinien von Visarte entschädigt werden.

Termine

Der Stiftungsrat kommt zweimal pro Jahr zusammen und beurteilt die eingegangenen Gesuche. Einreicheschluss für die Gesuche sind:

- Ende März (für die Sitzung im April)
- Ende Oktober (für die Sitzung im November)

Checkliste für das Beitragsgesuch

- Projektbeschreibung inkl. Zeitplan
- Lebenslauf der kunstschaaffenden Person(en) mit Angabe des Wohnsitzes
- Projektbudget mit Finanzierungsplan
- Angabe von Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontoinformationen
- Online einreichen unter: <https://ortsbuenger.ch/gemeinde/foerderung/stiftung-fuer-ostschweizer-kunstschaffen/>

Das passiert nach der Einreichung des Gesuchs:

- Für die online eingereichten Gesuche erhalten die Gesuchstellenden eine automatische Empfangsbestätigung.
- Die Geschäftsstelle macht eine Vorprüfung der Gesuche. Gesuche, welche die Förderkriterien (z.B. Wohnsitz in der Ostschweiz, bildende Kunst) nicht erfüllen, erhalten ein Nichteintretensschreiben der Stiftung. Diese Gesuche werden dem Stiftungsrat nicht vorgelegt.
- Bei unvollständigen Gesuchen werden die Gesuchstellenden aufgefordert, das Gesuch zu vervollständigen. Gesuche, die nicht vervollständigt werden, werden dem Stiftungsrat nicht vorgelegt.
- Gesuche, die die Förderkriterien grundsätzlich erfüllen, werden dem Stiftungsrat vorgelegt. Der Stiftungsrat bespricht diese Gesuche und beschliesst, welche Gesuche unterstützt werden und legt die Höhe des Beitrages fest.
- Die Geschäftsstelle informiert die Gesuchstellenden über den Beschluss des Stiftungsrats und löst die Zahlungen aus (in der Regel innert 10 Arbeitstagen nach der Stiftungsratssitzung).

Kontakt

Geschäftsstelle Stiftung für Ostschweizer Kunstschaffen
Gallusstrasse 14
9001 St.Gallen
071 228 85 85
info@ortsbuenger.ch

Informationen über die Stiftung und die Stiftungsfinanzen

Im Jahr 1986 gründete die Kunsthausvereinigung St.Gallen die Stiftung für Ostschweizer Kunstschaffen und widmete der Stiftung ihr Vermögen. Die gemeinnützige Stiftung bezweckt die Förderung des Ostschweizer Kunstschaffens. Das Vermögen der Stiftung (Eigenkapital per 31.12.2025: rund CHF 800'000) ist bei der St.Galler Kantonalbank in Obligationen, Aktien und Immobilien in verschiedenen Ländern bzw. Währungen angelegt. Die Auswahl der Titel, in die investiert wird, erfolgt auch nach ESG-Kriterien. Dabei werden die Aspekte Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) mit jeweils definierten Mindestanforderungen berücksichtigt.

Der Stiftungsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Die folgenden fünf Organisationen entsenden je ein Stiftungsratsmitglied:

- Ortsbürgergemeinde St.Gallen
- Stiftung Kunstmuseum St.Gallen
- Kunstverein St.Gallen
- visarte.ost
- Kantonales Departement des Innern (SG)

Der Stiftungsrat wählt ein weiteres Mitglied nach freiem Ermessen in den Stiftungsrat.

Die Geschäftsstelle wird von der Ortsbürgergemeinde St.Gallen betrieben.

Die BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (ATIOZ) ist die zuständige Aufsichtsbehörde.